



VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER
PUBLIZISTISCHEN SELBSTKONTROLLE e.V.

Aus dem Newsletter #1 – 05.01.2007

Kosmetik oder großer Wurf? Der Deutsche Presserat hat seinen Verhaltenskodex für Journalisten überarbeitet

Von Horst Pöttker, Institut für Journalistik Universität Dortmund

Bundespräsident Horst Köhler bekam die neue Fassung des Pressekodex beim 50jährigen Jubiläum des Deutschen Presserats am 20. November in Berlin als Geschenk überreicht. Was hat sich gegenüber den berufsethischen Regeln, die bisher gültig waren, geändert?

1. Ziffer 1 lautet nach wie vor: „Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.“ Allerdings gibt es nun einen Zusatz: „Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.“ Der Presserat versteht sich also auch weiterhin in erster Linie als Hüter der allgemeinen Moral, um das Image der Presse, neuerdings auch anderer Medien, zu pflegen. Das erklärt sich aus seiner Entstehung. Er wurde 1956 gegründet, um staatlicher Regulierung des Journalismus durch ein Bundespressegesetz zuvorzukommen. Deshalb musste er damals die Außensicht auf den Journalismus antizipieren, wie sie z. B. für Politiker typisch ist. Wäre es nicht mittlerweile an der Zeit, stärker an die berufliche Aufgabe der Journalisten und ihren Nutzen für die Gesellschaft zu erinnern? Eine Alternative wäre z. B.: „Umfassende und wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit ist das oberste Gebot der Journalisten. Beim Erfüllen dieser professionellen Pflicht beachten sie die Menschenwürde.“

2. Alle 16 Ziffern haben nun eine Überschrift. Über Ziffer 2 steht z. B. „Sorgfalt“, über Ziffer 8 „Persönlichkeitsrechte“ und über Ziffer 16 „Rügenabdruck“. Dagegen liest man über Ziffer 12 „Diskriminierungen“ und über Ziffer 15 „Vergünstigungen“. So förderlich die knappe Etikettierung für das Einprägen der berufsethischen Regeln ist – welchen Sinn hat es, dass in manchen Überschriften die Pflichten, in anderen aber die möglichen Vergehen der Journalisten hervorgehoben werden?

3. Ziffer 2 beginnt nun mit dem zusätzlichen Satz: „Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt.“ Dass nun an die professionelle Technik der Recherche ausdrücklich erinnert wird, ist ein



Fortschritt. Denn seitdem sich mit Zeitungen nicht mehr so viel und so schnell Geld verdienen lässt wie in den ersten fünf Jahrzehnten Nachkriegsgeschichte, schwindet das Bewusstsein für die Notwendigkeit des Kostenfaktors Recherche. Hier hat der Presserat die in den Verhaltensgrundsätzen bisher unterbelichteten beruflichen Belange der Journalisten gestärkt.

4. Ähnlich verhält es sich damit, dass der Presserat nun nicht mehr verlangt, Interviews müssten „vom Interviewten oder dessen Beauftragten autorisiert“ werden. Stattdessen heißt es jetzt in Richtlinie 2.4: „Ein Wortlautinterview ist auf jeden Fall journalistisch korrekt, wenn es das Gesagte richtig wiedergibt.“ Auch an diesem wichtigen Punkt ändert sich das Selbstverständnis, das der Presserat den Journalisten empfiehlt, in die richtige Richtung: Eine klare Stärkung der journalistischen Professionalität gegenüber den Interessen von Politikern und Funktionären, die gern nachträglich glätten, was eine Journalistin oder ein Journalist aus ihnen herausgeholt hat.

5. Ziffer 5 schrieb bisher vor: „Die vereinbarte Vertraulichkeit ist grundsätzlich zu wahren.“ Der hier garantierte Informantenschutz wird jetzt konkretisiert durch einen Satz, der sich bisher in Ziffer 6 (jetzt: „Trennung von Tätigkeiten“) fand: „Die Presse wahrt das Berufsgeheimnis, macht vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch und gibt Informanten ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht preis.“ Die Umstellung ist zu begrüßen, weil sie die Systematik und damit die Einprägsamkeit des Kodex fördert.

6. Ziffer 6 hat eine völlig neue Fassung: „Journalisten und Verleger üben keine Tätigkeiten aus, die die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen könnten.“ Das ist vermutlich eine Reaktion auf die im Februar vom „netzwerk recherche“ veröffentlichten zehn Grundsätze, die Journalisten-Aktivitäten im PR-Bereich verbieten. Die Forderung des Presserats ist realistischer, weil sie einerseits den Journalisten mehr Spielraum für eine verantwortungsvolle Gestaltung von Nebentätigkeiten lässt und andererseits auch andere rufschädigende Aktivitäten, beispielsweise in der Politik oder in der Unterwelt, aufs Korn nimmt. Allerdings wäre hier wohl auch noch ins Auge zu fassen, dass nicht nur die Glaubwürdigkeit, sondern auch die professionelle Unabhängigkeit in Frage gestellt werden kann. Und ob es hier nur um die Glaubwürdigkeit der Presse geht, oder, wie es in Ziffer 1 heißt, um die der Medien insgesamt, bleibt unklar.

7. Bundespräsident Köhler hat bei der Jubiläumsveranstaltung lobend hervorgehoben, der Presserat habe in der Neufassung die Trennung von redaktionellem Teil und Werbung prononciert. Dass trifft zumindest für die



Werbung zu, die Presseverlage für sich selbst treiben. In Ziffer 7 ist als Vorschrift hinzugekommen: „Bei Veröffentlichungen, die ein Eigeninteresse des Verlages betreffen, muss dieses erkennbar sein.“ Allerdings lässt sich Eigenwerbung ohnehin nicht gut verbergen, jedenfalls solange der Verlag ein für den Leser identifizierbares Gebilde ist. Deshalb sollte diese Regel besonders bei vorangegangenen Prozessen von (diagonaler) Pressekonzentration greifen, also bei (Medien-)Konzernen, wo der Zusammenhang zwischen Unternehmensteilen und -produkten für das Publikum schwer durchschaubar ist. Das müsste in der Ziffer erwähnt werden. Ob Richtlinie 7.2 tatsächlich die Trennungsnorm verschärft, wenn sie als Kriterium für Schleichwerbung nun auch noch nennt, dass eine Veröffentlichung „von dritter Seite bezahlt bzw. durch geldwerte Vorteile belohnt wird“, ist fraglich, denn diese bisher auch schon vom DRPR, dem Selbstkontrollorgan der Öffentlichkeitsarbeit, verwendete Definition legitimiert ja tendenziell alle Fälle, in denen „Product Placement“ durch finanziell nicht messbare Gegenleistungen bewirkt wird.

8. Bei Ziffer 8 „Persönlichkeitsrechte“ hat der Presserat außer einem Auskunftsrecht für Personen, deren Privatsphäre verletzt wurde (Richtlinie 8.8), keine nennenswerten Veränderungen vorgenommen. In der Tat ist dies der Komplex, der im Pressekodex bisher für Journalisten am akzeptabelsten ist, weil er die Aufgabe, Öffentlichkeit herzustellen, hier gleichberechtigt neben den allgemeinmoralischen Aspekt des Schutzes der Menschenwürde stellt und hinreichende Kriterien für Abwägungen an die Hand gibt. Bei anderen Komplexen, etwa dem Ehrenschatz, dem Schutz religiöser Empfindungen oder der Diskriminierungsabwehr, erreicht auch die Neufassung noch keinen entsprechenden Grad an problembewusster Präzision.

9. Ziffer 10, die Religiosität und Sittlichkeit als Aspekt der Menschenwürde schützen soll, wurde komplett neu formuliert. Bisher lautete sie: „Veröffentlichungen in Wort und Bild, die das sittliche oder religiöse Empfinden einer Personengruppe nach Form und Inhalten wesentlich verletzen können, sind mit der Verantwortung der Presse nicht zu vereinbaren.“ Da diese Formulierung das subjektive Empfinden religiöser Gruppen, beispielsweise der Moslems, ohne Einschränkung schützt, sah sich der Presserat, um die Pressefreiheit verteidigen zu können, zu der Behauptung gezwungen, die dänischen Mohammed-Karikaturen hätten die Religiosität der Moslems nicht verletzt, was diese aufbringen musste, weil sie das natürlich nur selbst entscheiden können. Statt eine Abwägungshilfe zu geben, etwa auch hier den Hinweis auf ein besonderes öffentliches Interesse, das den Schutz des Menschenrechts auf religiöses Empfinden im Einzelfall übertrumpfen kann, ist dem Presserat nun folgende Formulierung eingefallen:



„Die Presse verzichtet darauf, religiöse, weltanschauliche oder sittliche Überzeugungen zu schmähen.“ Das ist kein wirklicher Fortschritt, denn der Begriff der Schmähung verlagert das Kriterium von den Lesern, deren Menschenwürde hier geschützt werden soll, zu den subjektiven Absichten der Journalisten. Das wird in Zukunft noch problematischer werden, da Rezipienten und Journalisten in der deutschen Einwanderungsgesellschaft immer häufiger unterschiedliche sittliche oder religiöse Maßstäbe haben.

10. In Ziffer 12, die Minderheiten vor Diskriminierungen durch journalistische Veröffentlichungen schützen soll, ist nur noch von „ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen“, aber nicht mehr von „rassischen“ Gruppen die Rede. Das erscheint 70 Jahre nach den Nürnberger Gesetzen durchaus angemessen. Stehengelassen hat der Presserat dagegen die Richtlinie 12.1, die Journalisten verbietet, in der Berichterstattung über Straftaten die Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu Minderheiten zu erwähnen, weil das Vorurteile schüren könnte – es sei denn, diese Zugehörigkeit sei für das Verständnis der berichteten Straftat von ausschlaggebender Bedeutung. In seiner Spruchpraxis ist der Presserat bei dieser Richtlinie besonders milde. Das hat seinen guten Grund, denn es handelt sich um die einzige Regel im Pressekodex, die ein Veröffentlichungsverbot konkret formuliert, ohne durch die professionelle Wahrheitspflicht oder die im Grundgesetz, Artikel 5, genannten legitimen Einschränkungen der Pressefreiheit (Persönlichkeits- und Jugendschutz, allgemeine Gesetze) gedeckt zu sein, und die außerdem dem Publikum Unmündigkeit unterstellt und Journalist(inn)en wenig Ermessensspielraum lässt. Solange diese bewahrpädagogische Vorschrift existiert, die es in den entsprechenden Kodizes der Schweiz und skandinavischer Länder nicht gibt, hat der deutsche Pressekodex wenig Chancen, von Journalisten mit geschärftem professionellem Selbstverständnis ernst genommen zu werden. Ist dem Presserat bange vor Lobby-Organisationen der Minderheiten wie dem Zentralrat der Sinti und Roma? Der deckt ihn nämlich massenweise mit auf Ziffer 12.1 gestützten Serienbeschwerden zu, wenn er gerade Zeit dafür findet.

11. Ziffer 14 zur „Medizin-Berichterstattung“, welche bei dieser Thematik Sensationsdarstellungen unterbinden soll, „die unbegründete Befürchtungen oder Hoffnungen beim Leser erwecken“ könnten, ist unverändert erhalten geblieben. Gegen die Regel ist natürlich nichts zu sagen, zumal mit dem Anteil älterer Menschen auch die Bedeutung der Krankheitsthematik in den Medien zunimmt. Aber warum werden nur dieses Themenfeld, die Gerichtsberichterstattung und seit einiger Zeit die Finanzmarktberichterstattung im Pressekodex ausdrücklich erwähnt, während etwa die Kriegsberichterstattung, Reise- und Motorseiten, der Sport oder



Naturkatastrophen und Spendenaufrufe unerwähnt bleiben, obwohl sie sich ebenfalls zu besonders heiklen Themenfeldern entwickelt haben? Für den Wandel der Gesellschaft und ihrer Medien ist der Presserat wenig sensibel.

12. Ziffer 15 verbietet Journalisten nur noch die „Annahme von Vorteilen jeder Art, die geeignet sein könnten, die Entscheidungsfreiheit von Verlag und Redaktion zu beeinträchtigen“, nicht mehr deren „Gewährung“. Das ist insofern ein Gewinn an Systematik, als Scheckbuchrecherche von Ziffer 4 und den dazugehörenden Richtlinien, die sich mit unlauteren Methoden der Informationsbeschaffung befassen, offenbar bewusst nicht ausgeschlossen wird. Eine durchaus vertretbare berufsethische Position, besonders aus der Perspektive der Öffentlichkeitsaufgabe, denn wäre z. B. die „Barschel-Affäre“ ans Licht gekommen, wenn kein Geld vom „Spiegel“ zu einem Informanten geflossen wäre?

13. Ähnlich wie die erste ist auch die letzte Ziffer, die die Pflicht regelt, öffentliche Rügen abzudrucken, erhalten geblieben. Vielleicht möchte der Presserat damit Kontinuität signalisieren. Tatsächlich signalisiert er Unempfindlichkeit für wohlmeinende Ratschläge von außen. Denn an keiner Stelle wird von außen so deutlich und so einhellig auf Reformbedarf hingewiesen wie hier. Ziffer 16 bestimmt weder, wann eine Rüge zu publizieren ist, noch, wo und wie das zu geschehen hat. So war es beispielsweise möglich, dass „Bild“ eine Rüge wegen menschenunwürdiger Berichterstattung über die Schauspielerin Sybel Kekilli erst mehr als zwei Jahre nach der gerügten Enthüllungskampagne gegen die preisgekrönte Darstellerin druckte, und zwar in ganzen sieben Zeilen versteckt im Keller von Seite 4, wobei dem Pressekodex schon durch die Nennung der Ziffern 1 und 12, gegen die die Boulevard-Zeitung verstoßen hatte, Genüge getan wurde. Die Veröffentlichung von fünf weiteren Rügen gegen „Bild“ aus dem Jahre 2004, bei denen es um Fotos von Enthauptungen und anderen terroristischen Akten geht, steht immer noch aus. Chefredakteur Kai Diekmann verweigert sie bewusst und beruft sich dabei auf die journalistische Chronistenpflicht, die den Abdruck der brutalen Bilder erfordere. Sie würde freilich auch erfordern, darüber zu berichten, dass der Presserat in diesem Fall anderer Meinung ist. Diekmanns Argumente zeigen, dass das journalistische Selbstverständnis, unbeteiligter Beobachter zu sein, mittlerweile zur Ideologie geworden ist, die sogar zu Terrorakten beiträgt, indem sie Journalist(inn)en von der Reflexion darüber befreit, dass Terroristen nicht zuletzt deshalb Anschläge verüben, damit darüber sensationell berichtet wird. Ob sie es wollen oder nicht:

Journalist(inn)en sind nie nur distanzierte Beobachter, sie und ihre Berichte sind stets auch Teile des Geschehens, über das sie berichten. Indem der



Presserat bei seiner Überarbeitung des Kodex auf eine Konkretisierung von Ziffer 16 verzichtet hat, prägt er selbst zu seinem Image als „stumpfes Schwert“ bei. Ist dem Gremium, in dem Vertreter von Verlagen wie Springer und Burda das Sagen haben, möglicherweise selbst daran gelegen, unterhalb der offiziellen berufsethischen Rhetorik das Image der Belanglosigkeit zu pflegen?

14. Betrachtet man ihn als Ganzen, fällt am Pressekodex seit jeher ein Defizit auf, das auch durch die Überarbeitung nicht beseitigt worden ist. Ein Recht des Publikums, informiert zu werden, und die diesem Recht korrespondierende Informationspflicht der Journalist(inn)en sind nirgendwo klar formuliert, sondern können bestenfalls aus verstreuten Ziffern und Richtlinien herausgelesen werden. Darin kommt wiederum die geringe Profilierung der professionellen Perspektive im Pressekodex zum Ausdruck. Natürlich ist es schwierig, eine Zeitung wegen der Unterlassung von Informationen konkret zu rügen. Aber es wäre schon möglich, eine professionelle Grundpflicht zum Publizieren zu formulieren, die in den professionellen Geboten zu Sorgfalt und Wahrhaftigkeit sowie im moralischen Gebot zur Wahrung der Menschenwürde ihre Grenzen hat. Eine solche Grundpflicht scheint an manchen Stellen des Pressekodex auf, eindeutig formuliert ist sie bisher dort nicht, weil mehr von Verboten als von Geboten die Rede ist. Das ließe sich beispielsweise durch eine Ziffer im vorderen Teil der Publizistischen Grundsätze ändern, die deutlich macht, dass das Recht, umfassend und zutreffend informiert zu werden, zur Menschenwürde gehört.

15. Eine weitere Schwäche, an die sich der Presserat (noch) nicht gewagt hat, weil er sich vor allem als Branchenvertretung versteht, ist der auf Printmedien begrenzte Geltungsbereich des Pressekodex. Für journalistische Online-Produkte, sofern sie nicht ein Print-Produkt begleiten, fühlt sich der Presserat bisher nicht zuständig. Seine hartnäckige Weigerung, die rasante Medienentwicklung in der Beschwerdearbeit zur Kenntnis zu nehmen, muss ihn auf die Dauer ins anachronistische Abseits führen. Irgendwann kommt der Punkt, an dem Zeitungen und Zeitschriften nur noch dann erfolgreich sein können, wenn sie von Online-Produkten begleitet werden.

Fazit:

Der neue Pressekodex, der am 1. Januar 2007 in Kraft treten wird, ist trotz mehr oder weniger gravierender Veränderungen im Wesentlichen der alte. Mit Ausnahme der aufgehobenen Autorisierungspflicht bei Interviews, wo tatsächlich ein entscheidender Schritt in Richtung Professionalität gewagt worden ist, handelt es sich mehr um Kosmetik als um eine grundlegende Novellierung. Aber der große Wurf kann ja noch kommen, wenn



zivilgesellschaftliche Initiativen wie der FPS nicht müde werden, den Presserat und die anderen Institutionen der publizistischen Selbstkontrolle kritisch zu beäugen.

Die positiven Ansätze in der Neufassung reichen immerhin aus, um den Bundespräsidenten mit gutem Gewissen um Hilfe zu bitten. Sollten nicht die Journalist(inn)en und Journalistenausbilder in Deutschland dasselbe Privileg genießen wie er selbst, nämlich ohne eigene Unkosten an ihr berufsethisches Regelwerk zu kommen? Zwar wird der Presserat ohnehin zu erheblichen Teilen aus Steuermitteln finanziert, aber ein zusätzliches Sponsoring ist offenbar notwendig. Denn eine Bestellung des Pressekodex auch als Unterrichtsmaterial für Seminare mit Volontären ist neuerdings nur noch gegen Rechnung möglich.

Verehrter Herr Köhler, Sie können zu einem besseren Journalismus beitragen, wenn Sie an dieser Stelle die Lernmittelfreiheit erhalten. Der Dank der journalistischen Zunft wäre ihnen gewiss.